



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

23 . November 2020

Nr. 18/2020

Inhalt	Seite
Erste Änderung der Gebührenordnung der Hochschule Nordhausen	2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Erste Änderung der Gebührenordnung der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), und § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 284), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Erste Änderung der Gebührenordnung. Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat eine positive Stellungnahme zur Ersten Änderung der Gebührenordnung am 13. Mai 2020 abgegeben. Das Präsidium der Hochschule Nordhausen hat die Erste Änderung der Gebührenordnung am 27. Oktober 2020 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Gebührenordnung am 12. November 2020 (Az.: 5515/73-3-2) genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung der Hochschule Nordhausen

Die Gebührenordnung der Hochschule Nordhausen vom 15. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen vom 15. Juli 2019, Nr. 14/2019, S. 2) wird wie folgt geändert:

Der Gebührenordnung der Hochschule Nordhausen wird gemäß § 4 Absatz 6 die anliegende neue Anlage 3 Entgeltfestlegung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen“ (M. A.) beigelegt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 23. November 2020

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident

**Entgeltfestlegung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen“ (M.A.)**

- (1) Die Studierenden haben die laufenden, monatlichen Studienentgelte in Höhe von 320,00 Euro zu zahlen. Werden lediglich einzelne Module mit Modulprüfungen gebucht, betragen die Studienentgelte für jedes Modul einschließlich Modulprüfung 440,00 Euro. Das Studienentgelt bleibt während des gesamten Studiums unverändert und ist für jeden angefangenen Monat des Studiums, spätestens am zweiten Werktag dieses Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Mit den Studienentgelten sind die Kosten für das Studium, die Prüfungen und Lehr-/Lernmaterialien, sofern diese von der Hochschule und Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt werden, abgegolten. Kosten für Anfahrt, Übernachtung und Verpflegung sind von den Studierenden / Teilnehmenden selbst zu tragen.
- (3) Das Studienentgelt ist auch im Falle von Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in voller Höhe zu zahlen, solange der Vertrag nicht gekündigt oder erfüllt ist. Eine Verkürzung des Studiums gem. § 6 Abs. 3 Studienvertrag zum weiterbildenden Masterstudium „Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen“ (M.A.) durch die Anrechnung von Studienleistungen bleibt hiervon unbenommen.
- (4) Bei Überschreiten der Regelstudienzeit von 6 Semestern ist ab dem 7. Semester ein Semesterentgelt von 320,00 Euro pro Semester zu zahlen.
- (5) Ist in einem weiteren Semester nach Überschreiten der Regelstudienzeit als Prüfungsleistung nur noch das Kolloquium zu erbringen, beträgt das Semesterentgelt für dieses Semester 100,00 Euro.